

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



# BEEWATEC

Processes connected with flexibility

## B2B

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen der BeeWaTec AG,  
Wilerstrasse 68, 6062 Wilen (Sarnen) und dem Käufer, Stand Juni 2015

## I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der BeeWaTec AG und dem Käufer und gelten für alle zwischen dem Käufer und der BeeWaTec AG geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, welche die BeeWaTec AG nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die BeeWaTec AG unverbindlich, auch wenn die BeeWaTec AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der BeeWaTec AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Die nachstehenden AGB gelten auch dann, wenn die BeeWaTec AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführt.

2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und der BeeWaTec AG zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

3. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des/der zwischen der BeeWaTec AG und dem Käufer abgeschlossene(n) Vertrages/Verträge.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann die BeeWaTec AG innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2. Die Angebote der BeeWaTec AG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die BeeWaTec AG diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich die BeeWaTec AG ihre Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung der BeeWaTec AG an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob die BeeWaTec AG diese als vertraulich gekennzeichnet hat.

## III. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der BeeWaTec AG gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen der BeeWaTec AG ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird die BeeWaTec AG in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der BeeWaTec AG und dem Käufer zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die BeeWaTec AG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Der Käufer ist zur Verrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der BeeWaTec AG anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Retentionsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschliesslich unverbindliche Angaben. Die von der BeeWaTec AG angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen geklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Sollte die BeeWaTec AG die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen, hat der Käufer die BeeWaTec AG durch eine schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen und hat der BeeWaTec AG in jedem Fall schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Wochen zur Lieferung anzusetzen. Nach Ablauf der angemessenen Nachfrist hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige für die entsprechenden Waren bereits geleistete Zahlungen werden dem Käufer in diesem Fall zurückerstattet. Eine Haftung der BeeWaTec AG für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die BeeWaTec AG haftet in jedem Fall nur für den direkten Schaden. Eine weitergehende Haftung der BeeWaTec AG ist ausgeschlossen.

3. Die BeeWaTec AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so ist die BeeWaTec AG berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

## V. Gefahrübergang - Versand/Verpackung

1. Nutzen und Gefahr der Sache gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Käufer über. Ist die veräusserte Sache der Gattung nach bestimmt, so ist sie überdies auszuscheiden und muss, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein. Die Verladung und der Versand erfolgen unversichert und auf Gefahr des Käufers.

2. Die BeeWaTec AG nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nicht zurück; ausgenommen sind Euro-Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die BeeWaTec AG die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

## VI. Gewährleistung/Haftung

1. Der Käufer hat die Ware innert 5 Tagen nach Erhalt zu prüfen und sofort schriftlich der BeeWaTec AG vom Mangel Anzeige zu machen. Der Käufer hat den Mangel inhaltlich genau zu beschreiben. Versteckte Mängel müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich und genau beschrieben gerügt werden. Mängelrechte des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen Prüfungs- und Rümpflichten nach Art. 201 OR fristgerecht nachgekommen ist. Bei verspäteter Mängelrüge verirken sämtliche Mängelrechte.

2. Soweit ein durch die BeeWaTec AG zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist die BeeWaTec AG unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn dass die BeeWaTec AG aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat der BeeWaTec AG eine angemessene Frist von mindestens 14 Wochen zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers der BeeWaTec AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen Ware (Ersatzlieferung) erfolgen. Die BeeWaTec AG trägt im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Wandelung). Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

4. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach der Ablieferung der Ware an den Käufer, es sei denn, die BeeWaTec AG hat den Käufer absichtlich getäuscht. In diesem Fall geltend die gesetzlichen Regelungen gemäss Obligationenrecht.

5. Schadenersatzansprüche infolge eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die BeeWaTec AG haftet nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Schadenersatzansprüche für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) und die Haftung für Körperschäden bleiben vorbehalten. Die vorgenannte Freizeichnung erstreckt sich auch auf die konkurrierenden vertraglichen und deliktischen Ansprüche. Soweit die Haftung der BeeWaTec AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BeeWaTec AG.

6. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum der BeeWaTec AG bis zum Tag der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Die BeeWaTec AG hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

2. Die BeeWaTec AG ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware als sein Eigentum heraus zu verlangen. Die BeeWaTec AG ist berechtigt, die Ware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit dem vom Käufer geschuldeten Beträgen gegenüber der BeeWaTec AG zu verrechnen. Die BeeWaTec AG hat dem Käufer die bereits geleisteten Raten zurück zu erstatten. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, der BeeWaTec AG für den Zeitraum der Nutzung der Ware einen angemessenen Mietzins sowie eine Entschädigung für die Abnutzung der Sache zu bezahlen. Diese Zahlungsverpflichtung wird von den bereits bezahlten Raten abgezogen. Die BeeWaTec AG hat überdies Anspruch auf Ersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Käufer nicht beweist, dass ihm keinerlei

Verschulden zu Last falle. Im Pfändungs- und Konkursfall besteht ein Aussonderungsrecht.

3. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ordnungsgemäss und schonend zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäss im Geschäftsverkehr zu veräussern und / oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die BeeWaTec AG ab; die BeeWaTec AG nimmt die Abtretung hiermit an. Die BeeWaTec AG ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die BeeWaTec AG zugewandten Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an die BeeWaTec AG zu bewirken, als noch Forderungen der BeeWaTec AG gegen den Käufer bestehen.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für die BeeWaTec AG vorgenommen. Der Käufer, der die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet, ist über den Eigentumsvorbehalt informiert und aus diesem Grund bösgläubig und die neue Ware kann, auch wenn die Arbeit der Verarbeitung oder Umbildung kostbarer ist als die ursprüngliche Vorbehaltsware, der BeeWaTec AG zugesprochen werden. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, der BeeWaTec AG nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so erwirbt die BeeWaTec AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung oder Verbindung als Hauptsache anzusehen oder wird die verarbeitete oder umgebildete Ware Eigentum des Käufers, sind sich der Käufer und die BeeWaTec AG einig, dass der Käufer der BeeWaTec AG einen anteilmässigen Miteigentumsanteil an dieser Sache überträgt; die BeeWaTec AG nimmt hiermit die Übertragung an. Der BeeWaTec AG so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache bewahrt der Käufer für die BeeWaTec AG auf.

6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer den Dritten auf das Eigentum der BeeWaTec AG hinweisen und die BeeWaTec AG unverzüglich benachrichtigen, damit die BeeWaTec AG ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die der BeeWaTec AG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

7. Die BeeWaTec AG ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, dabei obliegt der BeeWaTec AG die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## VIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschliesslich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen der BeeWaTec AG und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen der BeeWaTec AG und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz der BeeWaTec AG. Die BeeWaTec AG ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen und allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschliesslich nach schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.